



Bern, 17.09.2014

Nr. 016-1/14.004

Zirkular

D30; D10

Freihandelsabkommen EFTA-GCC¹

Provisorische Veranlagung bei der Einfuhr

Wenn zum Zeitpunkt der Zollanmeldung kein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt, kann die anmeldepflichtige Person für Ursprungswaren, für die sie eine Präferenzveranlagung beanspruchen will, die provisorische Einfuhrveranlagung beantragen. Bei Freihandelsabkommen ist nach gängiger Verwaltungspraxis der Ursprungsnachweis innerhalb von 2 Monaten nachzureichen (Gültigkeitsfrist provisorische Veranlagung; die anmeldepflichtige Person kann zudem vor Ablauf der Frist schriftlich und begründet um eine Fristverlängerung nachsuchen).

Bei diesem Abkommen (EFTA-GCC) gewährt die Zollverwaltung für provisorische Veranlagungen ausnahmsweise eine Frist von **6 Monaten** für das Einreichen der fehlenden Dokumente.

Beim Antrag auf provisorische Veranlagung muss die anmeldepflichtige Person demnach bei der Zollanmeldung in e-dec den Code 98 „Andere; Frist 6 Monate“ setzen. Weiter muss sie in der Rubrik „Besondere Vermerke“ den Vermerk „FHA EFTA-GCC“ anbringen.

Wurde der Antrag auf provisorische Veranlagung unterlassen, kann die Zollanmeldung zum Präferenzansatz nur nachgeholt werden, sofern alle Voraussetzungen nach [Artikel 34](#) Zollgesetz² vollumfänglich erfüllt sind. Das heisst u.a., dass der Ursprungsnachweis (auch nachträglich ausgestellt) zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung bereits bestand und die anmeldepflichtige Person innerhalb von 30 Tagen seit dem Verlassen des Zollgewahrsams bei der zuständigen Zollstelle Antrag stellt.

Dieses Vorgehen gilt bis auf Widerruf.

¹GCC bezeichnet die Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten

²ZG; SR 631.0